



**Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**



**Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid**

L 10 SF 7/25 EK KR

In dem Rechtsstreit



– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle,
Schloßplatz 2, 29221 Celle

– Beklagter –

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 19. März 2026 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht ■■■■■, die Richterin am Landessozialgericht Dr. ■■■■■ und die Richterin am Landessozialgericht ■■■■■ für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger wegen der überlangen Dauer des beim Sozialgericht Braunschweig geführten Klageverfahrens S 37 KR 84/22 eine Entschädigung in Höhe von 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20. März 2025 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben das beklagte Land zu 3/4 und der Kläger zu 1/4 zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 800,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 800,00 € wegen überlanger Dauer des beim Sozialgericht (SG) Braunschweig zum Az.: S 37 KR 84/22 geführten Klageverfahrens.

Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens S 37 KR 84/22 war eine vom Kläger gegenüber seiner Krankenversicherung, der [REDACTED], beehrte Kostenerstattung für ambulante Psychotherapiestunden in Höhe von insgesamt 270,00 €.

Der Kläger erhob am 3. Februar 2022 zunächst unter dem Az.: S 37 KR 38/22 beim SG Braunschweig Klage sowohl wegen eines von der [REDACTED] abschlägig beschiedenen Überprüfungsantrags von Beitragsbescheiden für den Beitragszeitraum vom 1. August 2018 bis zum 18. Juli 2019 als auch hinsichtlich der Kostenerstattung für die Inanspruchnahme ambulanter Psychotherapie in Höhe von insgesamt 270,00 €. Hinsichtlich der Erstattung der ambulanten Psychotherapiekosten beantragte er gleichzeitig Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge. Nachdem der Kläger Akteneinsicht genommen hatte, hörte das SG die Beteiligten mit Schreiben vom 28. Februar 2022 zu einer beabsichtigten Trennung der Verfahren wegen der unterschiedlichen Streitgegenstände an. Mit Beschluss vom 18. März 2022 trennte das SG das Klageverfahren betreffend die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme ambulanter Physiotherapie ab und führte dieses unter dem Az.: S 37 KR 84/22 weiter. Mit Schriftsatz vom 12. Mai 2022 erfolgte die Klagebegründung. Die Klageerwiderung der [REDACTED] vom 23. Mai 2022 wurde mit gerichtlicher Verfügung vom 24. Mai 2022 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Kenntnis- und Stellungnahme weitergeleitet. Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2022 erwiderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers, aus dem Schriftsatz der [REDACTED] ergebe sich kein neuer Sach- oder Rechtsvortrag, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Klageschrift verwiesen werde. Mit Verfügung vom 1. August 2022 bat das SG den Kläger um weitere Auskünfte. Diese erteilte der Kläger mit Schriftsatz vom 1. September 2022, den das Gericht an die [REDACTED] zur Kenntnis- und Stellungnahme weiterleitete. Diese erwiderte mit Schriftsatz vom 19. September 2022, auf welchen der Kläger wiederum mit Schriftsatz vom 27. September 2022 reagierte, den das Gericht mit Verfügung vom 28. September 2022

an die [REDACTED] zur Kenntnis- und freigestellten Stellungnahme weiterleitete. Am 3. November 2022 erfolgte eine gerichtliche Hinweisverfügung. Dazu nahm der Kläger mit Schriftsatz vom 7. November 2022 Stellung, den das Gericht mit Verfügung vom 8. November 2022 an die [REDACTED] zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandte. Mit Verfügung vom 4. Januar 2023 forderte das SG den Kläger zu weiteren Auskünften sowie zur Übersendung eines Zahlungsnachweises auf. Der Kläger wandte sich mit zwei Schreiben vom 25. Januar 2023 persönlich an das Sozialgericht mit der Bitte um baldige Terminierung, da ihn die anhaltend ungeklärte Situation seelisch sehr belaste. Mit Schriftsatz vom 27. Januar 2023 erteilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die vom Sozialgericht erbetenen Auskünfte und übersandte die Zahlungsnachweise. Diese wurden mit gerichtlicher Verfügung vom 1. Februar 2023 an die [REDACTED] zur Kenntnis- und Stellungnahme weitergeleitet. Die Stellungnahme der [REDACTED] vom 28. Februar 2023 leitete das SG mit Verfügung vom 2. März 2023 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Kenntnis- und freigestellten Stellungnahme weiter. Weiter wies das SG in dieser Verfügung darauf hin, dass eine einvernehmliche Lösung des Rechtsstreits allenfalls in Form einer anteiligen Kostenerstattung durch die [REDACTED] in Betracht käme. Außerdem bat das Gericht die Beteiligten um Mitteilung, ob Einverständnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung bestehe. Mit Schriftsatz vom 6. März 2023 erteilte die [REDACTED] ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, während der Kläger mit Schriftsatz vom 22. März 2023 eine Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung ablehnte. Ferner regte der Kläger in diesem Schriftsatz eine gleichzeitige Terminierung mit den ebenfalls beim SG geführten Klageverfahren S 37 KR 79/22 und S 37 KR 38/22 an. Mit Schreiben vom 1. Juni und 15. August 2023 wandte sich der Kläger erneut persönlich an das SG und bat um zeitnahe Terminierung seiner zu den Az.: S 37 KR 84/22, S 37 KR 79/22 und S 37 KR 38/22 geführten Klageverfahren. Diese Schreiben leitete das SG jeweils mit Verfügungen vom 1. Juni und 17. August 2023 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers sowie an die [REDACTED] zur Kenntnisnahme weiter.

Mit Schriftsatz vom 4. März 2024 erhob der Prozessbevollmächtigte des Klägers Verzögerungsrüge. Daraufhin wies das SG Braunschweig mit Schreiben vom 4. März 2024 darauf hin, dass es eine gemeinsame Verhandlung der Verfahren S 37 KR 38/22, S 37 KR 79/22 und S 37 KR 84/22 beabsichtige. Die gemeinsame Verhandlung solle

dem Kläger die mehrfache Anreise ersparen. Im Übrigen beabsichtige es vor einer Terminierung noch die Stellungnahmen der Beteiligten zu einer in einem weiteren Verfahren des Klägers (S 37 KR 67/23) am 27. März 2024 anstehenden persönlichen Begutachtung abzuwarten, um einschätzen zu können, ob auch bereits in diesem Verfahren eine mündliche Verhandlung erfolgen könne. Mit Verfügung vom 26. August 2024 terminierte das SG die Verfahren S 37 KR 38/22, S 37 KR 79/22 und S 37 KR 84/22 zur mündlichen Verhandlung auf den 8. November 2024. Im September 2024 ging ein Irrläufer der [REDACTED] beim SG ein, den das SG mit Verfügung vom 26. September 2024 wieder an die [REDACTED] zurücksandte. Mit Urteil vom 8. November 2024 hat das SG die Klage in dem Verfahren S 37 KR 84/22 abgewiesen. Das Urteil wurde dem Kläger am 10. Januar 2025 zugestellt.

Am 20. Februar 2025 hat der Kläger beim Landessozialgericht (LSG) Klage auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer des Verfahrens S 37 KR 84/22 erhoben. Er ist der Auffassung, ihm stünde deshalb eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 800,00 € zu.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen der unangemessenen Dauer des beim Sozialgericht Braunschweig unter dem Az.: S 37 KR 84/22 geführten Klageverfahrens eine Entschädigung in Höhe von 800,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dem Kläger stehe kein Entschädigungsanspruch zu. Zunächst sei es zu weniger inaktiven Zeiten des SG gekommen als vom Kläger angenommen. So habe das SG Braunschweig mit Verfügungen vom 1. Juni 2023 und 17. August 2023 jeweils die vom Kläger persönlich eingereichten Schriftsätze an dessen Prozessbevollmächtigten und die [REDACTED] zur Kenntnis weitergeleitet und darüber hinaus mit Verfügung vom 26. September 2024 einen von der [REDACTED] übersandten Irrläufer an diese zurückgesandt. Im Übrigen habe das SG Braunschweig

den Beteiligten mit Verfügung vom 4. März 2024 mitgeteilt, es beabsichtige eine gemeinsame mündliche Verhandlung in den Verfahren S 37 KR 38/22, S 37 KR 79/22 und S 37 KR 84/22 durchzuführen und darüber hinaus noch die Stellungnahmen der Beteiligten in dem weiteren Verfahren des Klägers S 37 KR 67/23 zu dem Ergebnis der noch anstehenden Begutachtung abzuwarten. Diese vom SG mitgeteilte Absicht sei prozessökonomisch und berücksichtige zudem den mit Schreiben vom 22. März 2023 geäußerten Wunsch des Klägers, die Verfahren S 37 KR 84/22, S 37 KR 79/22 und S 37 KR 38/22 gemeinsam zu verhandeln. Daher sei das Vorgehen des SG von seinem weiten Gestaltungsermessen gedeckt. Zudem sei das Ausgangsverfahren für den Kläger nur von geringer Bedeutung gewesen und ferner von vornherein aussichtslos, so dass die Vermutung des immateriellen Nachteils für den Kläger widerlegt sei oder zumindest eine Wiedergutmachung durch Feststellung einer etwaigen Verzögerung ausreichend wäre. Im Übrigen müsse die Entschädigungspauschale nach unten korrigiert werden im Hinblick auf den geringen Streitwert des Ausgangsverfahrens.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 sind die Beteiligten zu einer beabsichtigten Entscheidung des Rechtsstreits durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens S 37 KR 84/22 (SG Braunschweig) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Dem Kläger steht wegen der unangemessenen Dauer des Verfahrens S 37 KR 84/22 (SG Braunschweig) eine Entschädigung gemäß § 198 GVG in Höhe von 600,00 € zu.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 4. März 2024 wirksam Verzögerungsrüge im Sinne von § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren seit

insgesamt 12 Monaten nicht gefördert worden, so dass objektiv die Besorgnis bestand, das Verfahren könne nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden.

Das Verfahren war auch von unangemessener Dauer im Sinne des § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG.

Die Angemessenheitsprüfung erfolgt in drei Schritten (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 ÜG 12/13 R, Juris, Rdnr. 29 ff.):

- Ausgangspunkt und erster Schritt der Angemessenheitsprüfung bildet die Feststellung der in § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierten Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz bis zur Zustellung der endgültigen rechtskräftigen Entscheidung (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015, B 10 ÜG 7/14 R, veröffentlicht in juris, Rn. 26).
- In einem zweiten Schritt ist - monatsgenau - der Ablauf des Verfahrens an den von § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG genannten Kriterien zu messen. Dabei ist zu beachten, dass die Verfahrensführung des Ausgangsgerichts vom Entschädigungsgericht nicht auf ihre Richtigkeit, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit zu überprüfen ist (BGH, Urteil vom 12. Februar 2015, III ZR 141/14, veröffentlicht in juris, Rn. 26; Urteil vom 13. März 2014, III ZR 91/13, veröffentlicht in juris, Rn. 34; ähnlich BSG Urteil vom 3. September 2014, B 10 ÜG 2/13 R, veröffentlicht in juris, Rn. 43).
- Auf dieser Grundlage ergibt erst die wertende Gesamtbetrachtung und Abwägung aller Einzelfallumstände in einem dritten Schritt, ob die Verfahrensdauer die äußerste Grenze des Angemessenen deutlich überschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat. Dabei billigt das BSG den Ausgangsgerichten eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu 12 Monaten je Instanz zu, die für sich genommen noch nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer führt, so dass insoweit „inaktive Zeiten“ unschädlich sind (dazu näher: BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 ÜG 2/13 R, veröffentlicht in juris, Rn. 43 ff.).

Bei der Bewertung des konkreten Verfahrensablaufes gilt, dass die kleinste relevante Zeiteinheit stets der Monat (BSG, Urteile vom 3. September 2014, B 10 ÜG 12/13 R, Rn. 29, B 10 ÜG 9/13 R, Rn. 25, B 10 ÜG 2/13, Rn. 24, jeweils zitiert nach juris) i. S. des Kalendermonats (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015, B 10 ÜG 11/13 R, 2. Leitsatz und Rn. 34) ist. Zu beachten ist außerdem, dass dann keine inaktive Zeit der Verfahrensführung vorliegt, wenn ein Beteiligter während Phasen (vermeintlicher) Inaktivität des Gerichts durch das Einreichen von Schriftsätzen eine Bearbeitung des Vorganges durch das Gericht auslöst. Denn eingereichte Schriftsätze, die einen gewissen Umfang haben und sich inhaltlich mit Fragen des Verfahrens befassen, bewirken generell eine Überlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht, die mit einem Monat zu Buche schlägt (BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 ÜG 12/13 R, juris, Rn. 57). Werden vom Gericht Schriftsätze an einen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis oder freigestellten Stellungnahme übersandt, beinhaltet dies stets die Möglichkeit einer Stellungnahme; die darauf folgende Entscheidung des Gerichts, im Hinblick auf eine mögliche Stellungnahme zunächst keine weiteren Maßnahmen zur Verfahrensförderung zu ergreifen und eine angemessene Reaktionszeit abzuwarten, unterliegt grundsätzlich noch seiner Entscheidungsprärogative bei der Verfahrensführung (vgl. BSG, Beschluss vom 2. Februar 2024, B 10 ÜG 3/23 B, zitiert nach juris Rn. 14; Urteil vom 24. März 2022, B 10 ÜG 2/20 R, zitiert nach juris Rn. 30; Urteil vom 7. September 2017, B 10 ÜG 1/16 R, zitiert nach juris Rn. 43).

Bei Zugrundelegung der vorstehenden Maßstäbe weist das Ausgangsverfahren eine unangemessene Verfahrensdauer von sechs Monaten auf.

Die Gesamtverfahrensdauer erstreckte sich von der Klageerhebung im Februar 2022 bis zur Zustellung des erstinstanzlichen Urteils im Januar 2025. Im Einzelnen lassen sich Zeiten fehlender Förderung des Verfahrens S 37 KR 84/22 feststellen für den Monat Juli 2022 (1 Monat) sowie für die Zeiträume von April 2023 bis einschließlich Februar 2024 (11 Monate), von April bis einschließlich Juli 2024 (4 Monate) sowie erneut von September bis einschließlich Oktober 2024 (2 Monate), mithin für einen Gesamtzeitraum von 18 Monaten. Aufgrund des ausführlichen Hinweises des SG Braunschweig vom 4. März 2024 zur beabsichtigten weiteren Verfahrensweise, kann dieser Monat nicht als ein solcher der Inaktivität des SG Braunschweig gewertet werden. Hingegen stellen das Weiterleiten der vom Kläger persönlich eingereichten Betreibensaufforderungen vom 1. Juni 2023 und 15. August 2023 an dessen

Prozessbevollmächtigten und die [REDACTED] zur Kenntnisnahme ebenso wie die Rücksendung eines Irrläufers an die [REDACTED] im September 2024 keine prozessfördernden Maßnahmen des SG dar.

Auch ist der Zeitraum der Inaktivität nicht um die Monate April bis einschließlich Juli 2024 zu mindern, weil das SG dem Kläger unmittelbar nach Erhebung der Verzögerungsrüge mitteilte, es beabsichtige vor der gemeinsamen Terminierung der Verfahren S 37 KR 38/22, S 37 KR 79/22 und S 37 KR 84/22 noch das Abwarten eines in einem weiteren Verfahren des Klägers anstehenden Begutachtungstermins und das Eingehen der Stellungnahmen der Beteiligten hierzu, um abschätzen zu können, ob auch dieses weitere Verfahren bereits terminiert werden könne. Denn generell kommt ein Zuwarten auf Ergebnisse oder Ermittlungen in einem parallelen Verfahren nur dann als sogenannte aktive Bearbeitungszeit in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass in einem solchen Verfahren Erkenntnisse gewonnen werden, die auch für das Ausgangsverfahren von Relevanz sind oder wenn die Beteiligten diesem Vorgehen ausdrücklich zustimmen (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 ÜG 12/13 R, juris, RdNr. 47 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Weder hat der Kläger dem vom Gericht beabsichtigten Abwarten auf das Ergebnis der Begutachtung und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Beteiligten in dem parallelen Klageverfahren S 37 KR 67/23 ausdrücklich zugestimmt noch waren die Erkenntnisse des letzteren Verfahrens für das hier streitgegenständliche Ausgangsverfahren von Relevanz. Auch die Verfahren S 37 KR 84/22, S 37 KR 38/22 und S 37 KR 79/22 standen in keinem Sachzusammenhang zueinander und der Kläger hatte mit Schriftsatz vom 22. März 2023 lediglich eine gemeinsame Terminierung der Verfahren angeregt.

Abzüglich der dem Gericht regelmäßig zuzubilligenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten (vgl. BSG, Urteil vom 24. März 2022, B 10 ÜG 4/21 R, juris, RdNr. 28 m.w.N.) verbleibt somit eine unangemessene Verfahrensdauer von sechs Monaten. Besondere Umstände des Einzelfalls, wonach vorliegend eine kürzere Vorbereitungs- und Bedenkzeit anzusetzen wäre, sind nicht ersichtlich. Eine besondere Eilbedürftigkeit oder außergewöhnliche Bedeutung des Verfahrens für den Kläger bestand nicht.

Soweit der Beklagte meint, ein Anspruch auf Entschädigung scheidet vorliegend aus, da bereits die gesetzliche Vermutung des immateriellen Nachteils widerlegt sei und im Übrigen gemäß § 198 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 GVG nach den Umständen des

Einzelfalls eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausreiche, teilt der Senat diese Ansicht nicht.

Weder war das Ausgangsverfahren von lediglich geringer Bedeutung für den Kläger, noch lag für ihn eine von vornherein erkennbare Aussichtslosigkeit seiner Klage vor.

Die Bedeutung des Verfahrens für den Kläger belegen bereits dessen wiederholte persönliche Schreiben an das SG Braunschweig vom 25. Januar 2023, 1. Juni 2023 und 15. August 2023. Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 legte der Kläger dem Gericht ausführlich dar, dass er gesundheitlich unter der anhaltend ungeklärten Situation leide und wiederholte mit weiteren persönlichen Schreiben vom 1. Juni und 15. August 2023 die dringende Bitte um schnelle Terminierung.

Auch hat das SG dem Kläger mit seinen wiederholten Aufklärungsverfügungen keine von vornherein erkennbare offensichtliche Aussichtslosigkeit des Verfahrens signalisiert, sondern im Gegenteil mit Hinweisverfügung vom 2. März 2023 noch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung in Form einer anteiligen Kostenerstattung durch die [REDACTED] in Betracht gezogen. Vor diesem Hintergrund konnte der Kläger nicht von einer von vornherein offensichtlichen Aussichtslosigkeit seines Klagebegehrens ausgehen.

Dem Kläger steht gemäß § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG für jeden Monat der unangemessenen Verfahrensdauer für die von ihm erlittenen immateriellen Nachteile eine Entschädigung in Geld in Höhe von jeweils 100,00 € monatlich zu, da eine Abweichung von dieser gesetzlichen Pauschale nicht geboten ist (vgl. § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG). § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG eröffnet die Möglichkeit, von der Pauschale des § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG nach oben oder unten abzuweichen. Dabei kann es jedoch stets nur um atypische Einzelfälle gehen (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 ÜG 9/13 R, juris, Rn. 51). Derartige besondere Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Denn § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG bietet keine Legitimation für eine grundsätzliche Kappung der Entschädigung auf den Betrag des Streitwerts in Fällen, in denen die Entschädigungspauschale den Streitwert um ein Vielfaches übersteigt (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015, B 10 ÜG 11/13 R, juris, RdNr. 37).

Der zuerkannte Entschädigungsbetrag ist ab Eintritt der Rechtshängigkeit (Zustellung der Klage, vgl. § 94 Abs. 2 SGG, hier am 20. März 2025) in entsprechender Anwendung der §§ 288 Abs. 1, 291 Satz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 ÜG 2/13 R, juris, RdNr. 54).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG i.V.m. § 155 Abs. 1 Satz 1 VWGO und entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten.

Gründe, die Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 52 Abs. 1 und 3 GKG und entspricht der vom Kläger begehrten pauschalierten Entschädigung gemäß § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG.

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt ab 1. Januar 2026 für die nachfolgend unter Nrn. 2. bis 7. genannten Personen und Organisationen (§ 65d Satz 2 SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte	bei Eilbrief, Paket und Päckchen
34114 Kassel	Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Telefax-Nummer:	
0561-3107475	

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem Sozialen Entschädigungsrecht oder der Menschen mit Behinderungen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt ab 1. Januar 2026 für die oben unter Nrn. 2. bis 7. genannten Personen und Organisationen (§ 65d Satz 2 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Die Beteiligten können auch innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Entscheidung bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen mündliche Verhandlung beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung" (ERVV) in der jeweils gültigen

Fassung in das elektronische Gerichtspostfach des Landessozialgerichts zu übermitteln ist. Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; andernfalls steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird sowohl Beschwerde erhoben als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet (nur) mündliche Verhandlung statt.

■■■■■

■■■■■

■■■■■

Beglaubigt
Celle, 20.03.2026

- elektronisch signiert -

■■■■■

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle